



DARLEHENSVERTRAG

zwischen

.....

nachstehend Darlehensgeberin

und

.....

nachstehend Darlehensnehmerin

ME Advocat
Rechtsanwältin

1. Darlehenssumme

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen von CHF (in Worten Schweizer Franken).

Die Darlehenssumme wird von der Darlehensgeberin durch Banküberweisung an die Darlehensnehmerin übertragen sobald die nachstehend unter Ziff. 5. angeführte Sicherheit bestellt ist.

2. Darlehenszweck

Das Darlehen wird ausschliesslich zum Zweck der gewährt

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Darlehenssumme haften die Organe der Darlehensnehmerin für einen allfällig resultierenden Schaden.

3. Darlehensdauer

Das Darlehen wird längstens bis zum gewährt. Sofern und soweit es bis dahin nicht zurückbezahlt wurde, ist es nach diesem Datum ohne weitere Aufforderung umgehend und vollumfänglich zur Rückzahlung fällig.

office@advocat.ch
www.advocat.ch

Poststrasse 1
CH-9100 Herisau
T +41 71 282 50 55

ME Advocat AG
Hauptstrasse 17
CH-9422 Staad
T +41 71 855 77 66



Sofern und soweit es die wirtschaftliche Situation der Darlehensnehmerin erlaubt, werden vorzeitige Amortisationen des Darlehens beabsichtigt.

4. Darlehenszins

Das Darlehen ist gesamthaft zum Zinsfuss der St. Gallischen Kantonalbank für erste Hypotheken im Wohnungsbau zuzüglich 1/4% p.a. zu verzinsen.

Die Zinspflicht beginnt am Datum der Banküberweisung gemäss Ziff. 1. und ist jeweils im Nachhinein semesterweise fällig.

Im Falle eines Verzuges bei der Bezahlung des Darlehenszinses oder bei der Rückzahlung der Darlehenssumme gilt ein Verzugszins von 6% p.a.

5. Darlehenssicherheit

Als Sicherheit übergibt die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin einen

6. Kostenverteilung

Die Kosten zur Ausarbeitung des Darlehensvertrages trägt die Darlehensgeberin.

Die Kosten zur Bestellung der Darlehenssicherheit gemäss Ziff. 5. trägt die Darlehensnehmerin.

7. Übrige Bestimmungen

Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere diejenigen über das Darlehen gemäss Art. 312 ff.

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.



8. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand vereinbart.

....., den

Für die Darlehensgeberin:

....., den

Für die Darlehensnehmerin:
